

Archi

Verkündungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt der JADE HOCHSCHULE
Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Wilhelmshaven, 25. Febr. 2010

4/2010

Inhalt:

- 1. Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen, Studienrichtung „Technische und kulturelle Integration“, am Fachbereich Bauwesen und Geoinformation an der Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth**

Genehmigt vom Präsidium der JADE HOCHSCHULE – Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth in seiner Sitzung am 11. Jan. 2010

**Ordnung
über den Zugang und die Zulassung für den
Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen
Studienrichtung
„Technische und kulturelle Integration“
am Fachbereich
Bauwesen und Geoinformation
an der Fachhochschule
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth**

Genehmigt vom Präsidium der JADE HOCHSCHULE – Fachhochschule
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth in seiner Sitzung am 11. Jan. 2010

Zugangs- und Zulassungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen,
Studienrichtung Technische und kulturelle Integration

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Bachelor-Studiengang
Bauingenieurwesen, Studienrichtung „Technische und kulturelle Integration“,
am Fachbereich Bauwesen und Geoinformation an der Fachhochschule
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth**

Der Senat der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven hat am 23.06.2009 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 5 NHG und § 5 NHZG beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist
- § 4 Zulassung
- § 5 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen für die Studienrichtung „Technische und kulturelle Integration“.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen, Studienrichtung „Technische und kulturelle Integration“, ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber an einer ausländischen Hochschule einen Bachelor-Abschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Bauingenieurwesen oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat.

(2) Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die zuständige Prüfungskommission.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen, Studienrichtung „Technische und Interkulturelle Integration“, beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 01. September für das Wintersemester und bis zum 15.02. für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen beizufügen:

- (a) das Abschlusszeugnis eines ausländischen Bachelor-Abschlusses oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Bauingenieurwesen
- (b) Lebenslauf
- (c) Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache. Nachzuweisen durch

Zugangs- und Zulassungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen,
Studienrichtung Technische und kulturelle Integration

testDaf mit Niveau 4 in allen Bereichen oder

eine Sprachprüfung, die vom Fachbereich Bauwesen und Geoinformation abgenommen wird. Die Sprachprüfung wird bei einer Bewerbung zum Sommersemester bis spätestens zum 01.04. oder bei einer Bewerbung zum Wintersemester bis spätestens zum 20.10. eines jeden Jahres abgenommen. Die Sprachprüfung wird mit bestanden oder nicht bestanden bewertet. Sollte die Sprachprüfung mit nicht bestanden bewertet werden, gilt die Immatrikulation als nicht erfolgt.

(3) Die Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth bestimmt die Form des Zulassungsantrags und der Nachweise. Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassung

(1) Für die Zulassung ist es erforderlich, dass in einer Zielvereinbarung, abhängig von der Vorbildung der Bewerberin oder des Bewerbers, zwischen der Bewerberin oder dem Bewerber und der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan schriftlich festgelegt wird, welche 8 Wahlpflichtmodule der Bachelor-Prüfungsordnung Bauingenieurwesen, in der jeweils gültigen Fassung, aus der Gruppe 1 der Studienrichtungen Konstruktiver Ingenieurbau, Verkehrswesen, Wasserbau/Umwelttechnik oder Baumanagement/ECM zu absolvieren sind. Kommt die Zielvereinbarung nicht zustande, ist die Zulassung zu versagen.

(2) Im Falle einer Zulassung zum Studium wird die Bewerberin oder der Bewerber in das 5. Fachsemester eingeschrieben.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.